

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Verschleisstechnik Kinast GmbH (nachfolgend *Kinast* genannt)

## 1. Allgemeines

1.1. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil des erteilten Auftrages. Der Auftragnehmer erkennt diese Bedingungen an. Abweichende Liefer- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/ Leistung erfolgt. Jegliche Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2. Sämtliche Bestellungen und Erklärungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Mündlich erteilte Aufträge sind für den Auftraggeber nur verbindlich, wenn diese nachfolgend schriftlich bestätigt werden oder durch Rahmenvereinbarungen mit dem Auftragnehmer vereinbart wurden.

1.3. Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Lieferung/ Leistung beauftragen möchte, bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Diese gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

1.4. Angebote an den Auftragnehmer erfolgen für ihn kostenlos und müssen der Anfrage entsprechen. Alternativangebote sind erwünscht, jedoch als solche deutlich zu kennzeichnen und zu erläutern.

## 2. Preis, Zahlungsbedingungen, Rechnungsabgrenzung, Aufrechnung

2.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise gelten als Festpreise, sofern nichts anderes vereinbart ist. Etwaige Preisvorbehalte des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Bei fehlenden Preisangaben behält sich der Auftraggeber die Anerkennung der später berechneten Preise vor.

2.2. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, frei Haus einschließlich Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/ Verwendungsstelle.

2.3. Rechnungen sind in 3-facher Ausfertigung und der entsprechenden Auftragsnummer einzureichen. Sofern im Bestellanschreiben oder in den sonstigen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Rechnungseingang, jedoch nicht vor Lieferung/ Leistung, nach Wahl des Auftraggebers:

- innerhalb von 14 Tagen ./ 3% Skonto,
- innerhalb von 30 Tagen ./ 2% Skonto oder
- innerhalb von 60 Tagen netto.

2.4. Forderungen gegenüber dem Auftraggeber können nur mit dessen schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

2.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit eigenen Forderungen und mit Forderungen von Gesellschaften, mit denen der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Verrechnung unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit verbunden ist, gegen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Eine Liste der Unternehmen, mit denen der Auftraggeber verbunden ist, wird dem Auftragnehmer auf Wunsch übersandt.

2.6. Die Zahlung erfolgt in der Zahlungsart nach Wahl des Auftraggebers.

2.7. Ab dem 01.01.2002 werden alle Zahlungen nur noch in Euro bezahlt und fakturiert.

## 3. Termine, Lieferung und Abnahme

3.1. Die Lieferung/ Leistung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Zum Liefer-/ Leistungsumfang gehören auch ohne besondere Erwähnung in der Bestellung alle zu dem bestellten Gegenstand gehörenden Eigenschaften, Bestandteile und Vorrichtungen (Zubehör) nach dem zum Zeitpunkt des Liefertermins neuesten Stand der Technik.

3.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit/ Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.

3.3. Der Auftragnehmer hat die Vorschrift des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten. Für jede Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Auftragnehmer. Verpackungskosten, Roll- oder Lagergeld sowie sämtliche Versandnebenkosten trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch für Mehrkosten, die aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen für einen erforderlichen beschleunigten Transport entstehen.

3.4. Die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial, sofern nicht Einwegverpackung, erfolgt unfrei auf Kosten des Auftragnehmers.

3.5. Jede vertragliche Leistung bedarf einer Abnahme, deren Ergebnis schriftlich zu protokollieren ist. Eine Inbetriebnahme im Rahmen eines Probetriebes gilt nicht als Abnahme. § 640 Abs. 1 S.3 BGB bleibt unberührt. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- oder Mehrlieferungen ist der Auftraggeber nicht verpflichtet.

3.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.

3.7. Umstände, die im Zeitpunkt der Bestellung unvorhersehbar waren, befreien den Auftraggeber für die Dauer und den Umfang ihrer Wirkung von seiner Abnahmeverpflichtung, sofern er diese Umstände nicht mit zumutbaren Mitteln abwenden konnte.

3.8. Mit der Übergabe wird die Lieferung Eigentum des Auftraggebers.

## 4. Verpackung

4.1. Für die Verpackung der zu liefernden Güter sind gemäß der gesetzlichen Vorschriften nur solche Materialien zu verwenden, für die ein Mehrwegsystem besteht (Gitterboxen, Rollcontainer, Europaletten u. dergl.), oder die einer vollständigen stofflichen Verwertung zugeführt werden können (RE- SY- Zeichen oder dergleichen).

4.2. Jegliches nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Material wird der Auftraggeber unfrei an den Auftragnehmer zurücksenden oder auf seine Kosten entsorgen.

## 5. Überlassung von Unterlagen und Beistellung

5.1. Alle Dokumentationsunterlagen sind kostenlos in vereinbarter Stückzahl mitzuliefern. Hierzu gehören insbesondere Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen, Unterlagen für die Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes sowie alle in der Bestellung angegebenen Unterlagen.

5.2. Von uns beigestelltes Material und Teile bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Auftraggeber im Verhältnis des Wertes der Bereitstellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

5.3. Die beigestellten oder verarbeiteten Materialien sind vom Auftragnehmer besonders zu kennzeichnen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und zu lagern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet einen Zugriff von Dritten auf diese Waren und Materialien zu verhindern.

## **6. Qualität**

6.1. Der Auftragnehmer hat die Ware gemäß den vereinbarten Spezifikationen und QS- Anforderungen zu liefern.

6.2. Der Auftragnehmer hat Protokolle insbesondere über seine Qualitätsprüfung zu erstellen und dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## **7. Gewährleistung**

7.1. Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit der Lieferung/ Leistung mit einer Verjährungsfrist von 24 Monaten; diese beginnt mit der Ablieferung oder Abnahme der jeweiligen Leistung. Diese Regelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn auf Grund des Vertrags oder der gesetzlichen Vorschriften keine längeren Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen gelten.

7.2. Für Arbeiten an und für Bauwerke beträgt die Verjährungsfrist für Mängel immer 5 Jahre.

7.3. Alle während der Verjährungsfrist auftretenden Fehler oder Mängel – z. B. wegen nichtvertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder anerkannten Regeln der Technik – sind nach Wahl des Auftraggebers vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß nach zu erfüllen.

7.4. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.5. Beseitigt der Auftragnehmer auf erste Mängelrüge des Auftraggebers hin nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Fehler und Mängel, so ist der Auftraggeber ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers abzusetzen bzw. diesem zu belasten.

7.6. In Fällen, in denen die Nacherfüllung fehl schlägt, steht dem Auftraggeber das Recht auf Rücktritt und Minderung zu; Schadenersatzansprüche, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.

7.7. Die Verjährungsfrist für Mängel der gesamten Leistung verlängert sich um diejenigen Zeiträume, in denen der Leistungsgegenstand oder das Anlagenteil, für welches die Leistungen erbracht wurden, Infolge von Mängeln, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht in Betrieb ist.

7.8. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber nach Maßgabe der Produkthaftungsvorschriften hinsichtlich der vom Auftraggeber erbrachten Leistung/ Lieferung erhoben werden. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Mängelhaftung unberührt.

## **8. Haftung**

8.1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden, für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, so weit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine angemessene Haftpflichtversicherung unter Einschluss der Produkt- und Umwelthaftpflicht abzuschließen und zu unterhalten. Er ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber dem Auftraggeber aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/ Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser dem Auftraggeber nicht nachweist, dass er das Schadenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

## **9. Kündigung**

9.1. Der Vertrag kann im Fall der werkvertraglichen Leistung von dem Auftraggeber jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer – im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen – den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen geringer sind.

9.2. Wird jedoch aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber auf Ersatz des Auftraggebers durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden.

9.3. Der Vertrag kann von dem Auftraggeber ohne Einhaltung von Fristen außerordentlich gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

## **10. Sicherheitsvorschriften**

10.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

10.2. Bei erstmaliger Lieferung eines Gefahrstoffes an den Auftraggeber oder den Leistungsempfänger ist vom Auftragnehmer ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt unter Angabe der Bestellnummer und der Bestellposition an den Auftraggeber zu senden. Gleiches gilt auch bei Überarbeitungen bzw. Aktualisierung von Sicherheitsdatenblättern durch den Auftragnehmer (z. B. Rezepturänderungen, veränderte Einstufungen oder Gefahrgutklassifizierungen). Die Lieferung der Sicherheitsdatenblätter gehört zum vereinbarten Leistungsumfang; die insoweit entstehenden Kosten des Auftragnehmers sind in den Preisen enthalten.

10.3. Maschinen, die unter die Maschinenverordnung bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE- Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind dem Auftraggeber oder dem Leistungsempfänger auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Herstellungserklärung zu liefern.

## **11. Datenschutz**

11.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie diese Daten an mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen weiter zu geben.

## **12. Referenzen/ Werbung**

12.1. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von dem Auftraggeber nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen des Auftraggebers oder des Leistungsempfängers sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von dem Auftraggeber untersagt.

## **13. Kontrollen**

13.1. Der Auftraggeber, sein Kunde oder dessen Beauftragter sind berechtigt, in jedem Stadium der Fertigung angemeldete Kontrollen im Herstellerwerk durchzuführen und eine Prüfung der Liefergegenstände vorzunehmen. Die Prüfungen sind entsprechend den in dem betreffenden Industriezweig üblichen Bedingungen durchzuführen. Die Kosten dieser Prüfungen, mit Ausnahme der Kosten für die Entsendung des Beauftragten des Auftraggebers, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Prüftermin ist dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzugeben. Kann zu diesem genannten Termin der Liefergegenstand aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, nicht der gewünschten Prüfung unterzogen werden oder wird wegen festgestellter Mängel eine Wiederholung der Prüfung erforderlich, so gehen sämtliche Kosten für diese zweite bzw. nachfolgender Überprüfungen zu Lasten des Auftragnehmers.

13.2. Die Prüfung befreit den Auftragnehmer nicht, bei der späteren Lieferung gegen aktuelle Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften sowie den sicherheitstechnischen und sicherheitsmedizinischen Regeln zu verstoßen.

## **14. Geheimhaltung und Schutzrechte**

14.1. Zeichnungen, Muster und schriftliche Erläuterungen des Auftraggebers sowie danach angefertigte Waren dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt entsprechend für andere Unterlagen und Erkenntnisse des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden. Alle überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers.

14.2. Mit dem Erwerb der Lieferung/ Leistung erlangt der Auftraggeber das Recht, Instandsetzungen, Änderungen oder dergleichen an dem Liefergegenstand bzw. an der Leistung selbst ohne schriftliche Genehmigung vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen oder das hierdurch die Regelung der Gewährleistung beeinflusst werden.

14.3. Alle bei der Planung und oder Durchführung der Lieferung/ Leistung entstehenden Erfindungen, Entwicklungen und sonstigen Erkenntnissen des Auftragnehmers stehen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zur gleichberechtigten wirtschaftlichen Verwertung zu.

14.4. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass Schutzrechte Dritter mit der Lieferung/ Leistung nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freizustellen.

## **15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht**

15.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen/ Leistungen ist die jeweilige Warenannahme des Auftraggebers oder Verwendungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist Dortmund.

15.2. Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit im Übrigen bestehen. Auftraggeber und Auftragnehmer werden für die unwirksamen Bestimmungen andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende Bestimmungen vereinbaren.

15.3. Wird die Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer fortgesetzt, gelten diese Bedingungen auch für alle nachfolgenden Bestellungen, soweit keine anderen Regelungen getroffen werden.

15.4. Gerichtsstand ist Dortmund. Es findet ausschließlich Bestimmungen des Deutschen Rechts Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

15.5. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt unter Ausschluss des ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht am Sitz des Auftraggebers.

15.6. Lieferungen und Leistungen, die ihren Ursprung nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und gelten als nichtig, wenn die Zustimmung nicht schriftlich erfolgte. Genehmigte Lieferungen und Leistungen aus dem Ausland sind vom Auftragnehmer verzollt und versteuert einzuführen.